



WID - Kompakt Nr. 17/103

1. Entgelte und Eigenanteile in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz
2. Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft durch Vertragsnaturschutz
3. Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz
4. Zuverdienstmöglichkeiten als Angebot für Menschen mit Behinderungen
5. Verfassungsschutzbericht 2018
6. VG Neustadt a. d. Weinstraße: Regelungen im Finanzausgleichsgesetz vom 1. Januar 2014 verfassungsgemäß?
7. Europäische Kommission: 10 Jahre Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. Entgelte und Eigenanteile in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Die **Sicherung guter Pflege** ist ein zentrales Anliegen der rheinland-pfälzischen Landesregierung, führt diese in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU aus ([Drs. 17/9323](#), siehe auch [WID-Kompakt 17/99 vom 10.05.2019](#)).

Allerdings bestehe gleichzeitig eine **angespannte Fachkräftesituation** in Rheinland-Pfalz. Sie werde durch den demografischen Wandel in Zukunft weiter verschärft. Dieser Entwicklung gelte es frühzeitig gegenzusteuern. So gelte es auch, den Personaleinsatz in der Langzeitpflege anzupassen und weiterzuentwickeln. Außerdem gehe es darum, die Vergütungen in den Pflegebereichen anzugleichen. Es sei naheliegend, dass die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Pflegekosten führen würde. Gegenwärtig sehe das Pflegeversicherungsrecht vor, dass **steigende Pflegekosten** unmittelbar von den pflegebedürftigen Menschen selbst getragen würden. Inwieweit ein Ausgleich oder eine Verringerung der Mehrbelastung durch höhere Leistungen der Pflegeversicherungen wirksam würde, sei unsicher. Nach Auffassung der Landesregierung müsse die Bundesregierung das Pflegeversicherungsrecht den geänderten Anforderungen anpassen.

2. Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft durch Vertragsnaturschutz

Wesentliches Element des „Vertragsnaturschutzes“ ist die freiwillige Teilnahme von Landwirtinnen und Landwirten, Winzerinnen und Winzern an Programmen zur Förderung naturschutzorientierter Bewirtschaftung. Die Landesregierung versteht unter „Vertragsnaturschutz“ im engeren Sinne Fördermaßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa). Dies geht aus ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU hervor ([Drs. 17/9305](#)).

Das Programm erstrecke sich auf die Bereiche Grünland, Acker, Streuobst und Weinberg. Das Land unterstütze Landwirtinnen und Landwirte und Winzerinnen und Winzer, solange diese im Zuge eines fünfjährigen Vertrages freiwillig zusätzliche **Naturschutz- und Umweltbelange** berücksichtigten. Insgesamt sei das Projekt ein Erfolg. Lokale Unterschiede bei der Nachfrage seien das Ergebnis von regionalen Produktionsschwerpunkten. Um die **Förderprogramme** attraktiv zu machen, stehe das Landesamt für Umwelt auch lokalen Landwirtschaftsbetrieben mit einer Beratung zur Seite. Die Zusammenarbeit mit den Landwirtinnen und Landwirten funktioniere bereits sehr gut. Jedoch werde das gesamte Projekt auch in Zukunft stetig verbessert.

3. Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

Unter maßgeblicher Mitwirkung von Rheinland-Pfalz sei mit dem ersten **Krankenhausstrukturfonds** und einer deutlichen Ausweitung der Förderkriterien ein umfassender Schritt zu einer weiteren **Mittelaufstockung** erreicht worden. Bis zum Jahr 2019 sind insgesamt 24 Millionen Euro zur Umsetzung des bisherigen Strukturfonds bereitzustellen. Daneben sind die Mittel für die Investitionsfinanzierung um mindestens 15 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. So haben es die Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 festgeschrieben, wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD ausführt (Drs. 17/9086; siehe auch WID-Kompakt 17/95 vom 29.03.2019).

Durch den Krankenhausstrukturfonds sei ein neues zusätzliches Förderinstrument geschaffen worden, das dem laufenden Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft gerecht werde. Dadurch seien neue Möglichkeiten der Unterstützung der Krankenhäuser im Land geschaffen worden. Der in den Jahren 2017 und 2018 geführte Diskussions-, Abwägungs- und Prüfungsprozess habe ergeben, dass die Einzel- und Pauschalförderung grundsätzlich fortgeführt werden solle.

4. Zuverdienstmöglichkeiten als Angebot für Menschen mit Behinderungen

Zuverdienstprojekte sind eine gute Möglichkeit, insbesondere Menschen mit **psychischer** Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Dies macht die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion deutlich (Drs. 17/9298).

Die Projekte böten Beschäftigung und soziale Kontakte für Menschen, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stünden und die aufgrund ihrer Handicaps von der umfänglichen Konzeption in den Werkstätten für behinderte Menschen überfordert wären. Für sie stellten die Zuverdienstprojekte alternative niedrigschwellige Angebote dar. Solche Angebote müssten flexible Tätigkeitszeiten ermöglichen und sich in den Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und Produktivität den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen anpassen. Auf Leistungsschwankungen müsse Rücksicht genommen werden. Die wöchentliche **Arbeitszeit** solle die Grenze von 15 Stunden nicht überschreiten. Ziel sei es, die **Teilhabe** von Menschen mit Behinderung zu verbessern, indem man ihre **Eigenverantwortung** stärke und sie langsam an eine eventuelle berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt herantühre.

Die bisherige rechtliche Grundlage für die Finanzierung von Zuverdienstprojekten wird zum 1. Januar 2020 im Zuge der Neugestaltung der Vorschriften des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz entfallen. Die Landesregierung will nach Möglichkeiten suchen, um für die bestehenden Zuverdienstprojekte auch ab dem Jahr 2020 eine verlässliche Finanzierung zu gewährleisten.

5. Verfassungsschutzbericht 2018

Der **freiheitlich demokratischen Grundordnung** dient der Verfassungsschutz als Element der wehrhaften Demokratie. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz betreibt Öffentlichkeitsarbeit, indem er über sich und seine Arbeit umfassend informiert. Unter anderem geschieht das in seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht. Nach wie vor stehen der internationale Terrorismus, der Islamismus und der Rechtsextremismus verstärkt im Fokus der Sicherheitsbehörden. Das geht aus dem Verfassungsschutzbericht 2018 (Vorlage 17/4910) des Innenministeriums hervor.

Die Zahl der **gewaltbereiten Islamisten** im Land sei im Jahr 2018 leicht gestiegen. Insbesondere im salafistischen Spektrum sei ein anhaltender Zulauf zu verzeichnen. In Rheinland-Pfalz bestünden zumindest keine festen salafistischen Organisationsstrukturen. Ca. 230 salafistische Anhänger verteilten sich auf ganz Rheinland-Pfalz in unterschiedlichen Städten und Regionen. Der Verfassungsschutz rechne etwa 165 Salafisten in Rheinland-Pfalz dem missionarisch-politischen und etwa 65 dem gewaltorientierten Salafismus zu.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Auch im Jahr 2018 sei das **rechtsextremistische Potenzial** in Rheinland-Pfalz mit rund 650 Personen weitestgehend konstant geblieben. Allerdings habe der Rechtsextremismus in keiner Weise an Gefährlichkeit eingebüßt. Die zahlenmäßig stärkste rechtsextreme Gruppierung in Rheinland-Pfalz sei weiterhin die NPD, deren Mitgliederzahlen allerdings rückläufig seien. Dem gegenüber seien die öffentlichen Aktionen des Landesverbands der NPD auf konstantem Niveau geblieben. Neben der NPD rückten besonders die Kleinparteien „Der III. Weg“ und „DIE RECHTE“ in den Fokus des Verfassungsschutzes.

Dem sogenannten „**Reichsbürger**“-**Spektrum** gehörten überwiegend Männer über 50 Jahre an, die den Rechtsstaat in Gänze ablehnten und es darauf anlegten, vor allem die Verwaltung und die Gerichte mit kruden Schriftstücken oder ebensolchen persönlichen, teils aggressiven Einlassungen zu behelligen. „Reichsbürger“ verhielten sich vordergründig abstrus und verstörend, sie seien jedoch keineswegs harmlos. Besonders das Verhältnis der „Reichsbürger“ zum Waffenbesitz stelle ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotenzial dar. Deshalb seien die gewonnenen und noch zu gewinnenden Erkenntnisse eine wichtige Grundlage zum Beispiel bei Überlegungen mit dem Ziel der Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Bei den **linksextremistischen Bewegungen** habe es keine Änderung bei der Anzahl der dem linksextremen Sektor zuzurechnenden Personen gegeben, wobei die sogenannten Autonomen die personenstärkste Gruppe unter den gewaltbereiten Linksextremisten stellten. Die Anzahl der linksextremistisch motivierten Gewalttaten sei im Vergleich zum Vorjahr jedoch spürbar von vier auf 33 gestiegen.

Nach wie vor sei die Bundesrepublik Deutschland ein bevorzugtes Ausspähungsziel ausländischer **Nachrichtendienste**, weshalb die Spionageabwehr eine zentrale Herausforderung des Verfassungsschutzes bliebe. Neben dem Einsatz menschlicher Quellen setzten ausländische Nachrichtendienste zunehmend auf die Sammlung elektronischer Daten zum Beispiel in den sozialen Medien, um ihre Ziele zu erreichen. Auf diesem Weg versuchten fremde Nachrichtendienste, mit Falschmeldungen auf gesellschaftliche und politische Meinungen Einfluss zu nehmen. Indirekt seien damit auch politische Entscheidungen im In- und Ausland zu beeinflussen.

6. VG Neustadt a. d. Weinstraße: Regelungen im Finanzausgleichsgesetz vom 1. Januar 2014 verfassungsgemäß?

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hält die **Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs im Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) vom 1. Januar 2014** für **unvereinbar mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV)**. Mit Beschlüssen vom 13. Mai 2019 hat es die Klageverfahren dreier Kommunen ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zur Entscheidung im Wege der **konkreten Normenkontrolle** nach Art. 130 Absatz 3 LV vorgelegt (Az.: 3 K 147/16.NW, 3 K 602/16.NW und 3 K 415/16.NW, vgl. die [Pressemitteilung Nr. 16/19 vom 5. Juni 2019](#)).

In den Verfahren hatten die Stadt Pirmasens und der Landkreis Kaiserslautern Zuweisungen angegriffen, die sie aufgrund des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 1. Januar 2014 für die Jahre 2014 und 2015 erhalten hatten. Der Gesetzgeber habe bei der Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2014 die prekäre Finanzlage der Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gelte insbesondere für die hohen Soziallasten.

Die Neuregelung war notwendig geworden, weil der **Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz** in seinem **Urteil vom 14. Februar 2012** den kommunalen Finanzausgleich für teilweise verfassungswidrig erklärt hatte (Az.: [VGHN 3/11](#)). Die von den Kommunen zu tragenden **Soziallasten** schränkten ihren haushaltspolitischen Gestaltungsspielraum ein und trügen zu deren prekärer Finanzlage bei. Das Landesfinanzausgleichsgesetz in seiner damaligen Fassung verstieße damit gegen die in der Landesverfassung niedergelegte Pflicht, den Kommunen die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern (Art. 49 Abs. 6 LV). Der Gesetzgeber müsse den Finanzausgleich insbesondere im Hinblick auf die Soziallasten neu regeln und dabei seiner Mitverantwortung bei der Finanzierung angemessen Rechnung tragen.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hält auch die Regelungen aus dem Jahr 2014 für **unvereinbar** mit der nach Art. 49 Abs. 6 LV gebotenen **angemessenen Finanzausstattung**. Der Gesetzgeber habe das strukturelle Finanzdefizit der Kommunen nicht angemessen berücksichtigt.

Daneben seien die **verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen** bei der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes verletzt worden. Die Entscheidungen des Gesetzgebers über den kommunalen Finanzausgleich müssten für die Kommunen nachvollziehbar sein. Sie müssten außerdem eine Überprüfung durch die Gerichte ermöglichen. Der Gesetzgeber hätte deshalb Transparenz schaffen müssen und die **Ergebnisse der Ermittlungen im Gesetzgebungsverfahren** zur Finanzsituation der Kommunen und des Landes **in die Gesetzmateriale** aufnehmen müssen.

Bereits im Jahr 2014 hatten einige Kommunen eine Überprüfung der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2014 gefordert. Ihre Anträge auf **abstrakte Normenkontrolle** wies der **Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz** jedoch als unzulässig zurück: Die Kommunen seien durch das Gesetz selbst nicht unmittelbar beschwert. Eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit komme nur im Hinblick auf die Festsetzung der jeweiligen Zuweisungen und Umlagen in Betracht und dies erst, nachdem der Rechtsweg vor den Fachgerichten beschritten worden sei (**Beschluss vom 30. Oktober 2015**, Az.: VGH N 29/14 VGH N 30/14 VGH N 31/14).

Das **Landesfinanzausgleichsgesetz** wurde **seit dem Jahr 2014 fortgeschrieben**. Durch das sechste Landesgesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 463) soll unter anderem den Belastungen durch besonders hohe Sozialausgaben insbesondere der kreisfreien Städte und Landkreise mit einer Anpassung der Zuweisungen Rechnung getragen werden, so der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18. April 2018 (Drs. 17/6000).

7. Europäische Kommission: 10 Jahre Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Mit dem Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon** am 1. Dezember 2009 wurde die Charta der Grundrechte rechtsverbindlich. Seitdem veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Charta.

Die nationalen Behörden und Gerichte müssten die Charta bei der **Umsetzung von EU-Recht** anwenden. Die Verweise des Europäischen Gerichtshofs auf die Charta hätten stark zugenommen – von 27 Verweisen im Jahr 2010 auf 356 Verweise im Jahr 2018. Dies teilt die Europäische Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 5. Juni 2019 mit. Auch die nationalen Gerichte würden in ihren Urteilen auf die Charta verweisen und ersuchten den Europäischen Gerichtshof immer öfter um deren Auslegung.

Die Charta hat ihr Potenzial – vor allem auf nationaler Ebene – jedoch noch nicht voll entfaltet, so die Europäische Kommission weiter. Nach wie vor wüssten nur wenige Bürgerinnen und Bürger, dass es sie gebe. Nationale Strategien zur **Bekanntmachung** und **Umsetzung** der Charta fehlten, so die Meinung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Die Eurobarometer-Umfrage vom 5. Juni 2019 zeige, dass – obwohl sich die Situation seit 2012 leicht gebessert habe – nur vier von zehn Bürgern von der Charta gehört hätten und nur einer von zehn wisse, worum es dabei gehe. Sechs von zehn Bürgern sprächen sich für mehr Informationen über die Rechte der Charta aus und wollten erfahren, an wen sie sich wenden könnten, falls ihre Rechte verletzt würden.